

Satzung der Stadt Bargteheide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

(Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holstein 2003 S. 57) sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holstein 2005 S. 27), jeweils in ihrer zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25. März 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- 1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Bargteheide zur Benutzung gegen Entgelt.
- 2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von
 - a) Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) Spielgeräten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.
- 3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2

Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- 2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- 1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld,
 - b) bei Spielgeräten nach § 5 Abs. 2 die Zahl und Art des Spielgerätes.

§ 5 Steuersatz

- 1) Der Steuersatz beträgt für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 a) **15 %** der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

- 2) An allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten beträgt der Steuersatz je angefangen Kalendermonat für Spielgeräte mit Darstellung
 - von Gewalttätigkeiten und /oder
 - von sexuellen Handlungen und/oder
 - von Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel) 400,00 €.

- 3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 6 Besteuerungsverfahren

- 1) Der Halter ist verpflichtet, die Steuer selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung abzugeben. Auf die zu erwartende Steuer sind monatliche Vorauszahlungen von 1/12 auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses zu leisten. Wenn kein Vorjahresergebnis bekannt ist, errechnet sich die monatliche Vorauszahlung auf Grund der Einspielergebnisse der ersten 3 Monate ab Aufstellung des Spielgerätes. Nachzahlungen bzw. Erstattungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides auszugleichen. Abweichend von Satz 2 kann der Halter beantragen, die Vergnügungssteuer in vier Teilbeträgen, jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., zu zahlen.

- 2) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

- 3) Die Stadt Bargteheide ist berechtigt, anstelle von Vorauszahlungen monatliche Abrechnungen der Vergnügungssteuer vom Steuerpflichtigen zu verlangen. Eine monatliche Abrechnung kann auch auf Antrag des Steuerpflichtigen mit Zustimmung

der Stadt Bargteheide erfolgen. Bei monatlicher Abrechnung ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuerschuld selbst zu errechnen. Bis zum 15.ten Tag nach Ablauf des Kalendermonats ist der Stadt Bargteheide auf amtlichem Vordruck die Steueranmeldung einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung.

Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. Soweit die Stadt Bargteheide die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie nach § 162 Abgabenordnung schätzen. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Schätzung gilt auch für die Festsetzung von Vorauszahlungen.

4. Den Steueranmeldungen sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

§ 7

Melde- und Anzeigepflicht

- 1) Der Halter hat die Aufstellung und die Entfernung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 15.ten Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- 2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- 3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Absatz 1 und § 6 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i.V.m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).

- 4) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 AO festgesetzt werden.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- 1) Die Mitarbeiter/-Innen der Stadt Bargteheide sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der zuständigen Mitarbeiter/-Innen der Stadt Bargteheide zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- 3) Im Übrigen gelten die für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke oder
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt.

§ 10

Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Bargteheide zulässig:
 - a) Name, Vorname (n)
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
 - d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-)Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss zur Feststellung der Steuerhöhe nach § 4 Abs. 1 a bzw. der Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2.

- 2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. durch Übermittlung
 - a) aus den Verfahren über die Aufstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister und
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

- 3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Bargteheide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 12. Juni 2017 außer Kraft.

Bargteheide, den 09.04.2021

Birte Kruse-Gobrecht
Bürgermeisterin